

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

- ausschließlich per E-Mail -

Kreisausschüsse der Landkreise und
Magistrate der kreisfreien Städte

Regierungspräsidien
64278 Darmstadt
35338 Gießen
34110 Kassel

Geschäftszeichen V6-18r1200-0002/2019/001
Dokument-Nr. 2021-239508
Bearbeiter/in Henrik Vollbracht
Durchwahl +49 611 3219 3570
Fax +49 611 327193570
E-Mail henrik.vollbracht@hsm.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 24. November 2021

Mitglieder des Landesbeirats für den
Rettungsdienst

Durchführung der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter (APORettSan) vom 01.10.2021

Erlass vom 27.09.2011, Az.: V/V 9 a – 18r – 2310

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Hessische Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter (APORettSan) vom 01.10.2021 (GVBl S. 662). Das Benehmen mit dem Landesbeirat Rettungsdienst wurde gemäß § 21 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) hergestellt. Die Verordnung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Erstellung der neuen APORettSan sind umfangreiche Vorarbeiten vorausgegangen. Im Februar 2019 hat der Bund-Länder-Ausschuss Rettungswesen eine neue Musterverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (RettSan-APrV) verabschiedet und zur Umsetzung in den Bundesländern empfohlen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt als zuständige Fachaufsichtsbehörde für die Aus- und Fortbildung im hessischen Rettungswesen hat die Musterverordnung dementsprechend für die Umsetzung in Hessen angepasst und einen Entwurf der APOrettSan erstellt.

Zu dem Entwurf wurden insgesamt zwei Anhörungen durchgeführt, deren Ergebnisse jeweils in die weiteren Entwurfsfassungen der APOrettSan eingeflossen sind. Ich danke an dieser Stelle bei allen Beteiligten ausdrücklich für die konstruktive Mitarbeit und die ausführlichen Stellungnahmen. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat die Anregungen im größtenteils berücksichtigt, auch wenn naturgemäß nicht alle Forderungen umgesetzt werden konnten.

Eine von vielen Seiten eingebrachte Anregung, die insbesondere den Erfahrungen während der Corona-Pandemie geschuldet ist, aber auch den technischen und didaktischen Möglichkeiten der Gegenwart gerecht wird, war die Möglichkeit zur digitalen Wissensvermittlung in der Ausbildung. Hierzu wird nach Auswertung der Regierungsanhörung und entsprechender Diskussion im Landesbeirat Rettungsdienst sowie einer Umfrage im Bund-Länder-Ausschuss Rettungswesen Folgendes festgesetzt: Die theoretisch-praktische Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 APOrettSan kann bis zu einem Umfang von maximal 60 Stunden in einem digitalen Format unterrichtet werden, wenn der Inhalt nach Anlage 1 dies zulässt und der Erfolg der Ausbildung hierdurch nicht gefährdet wird. Die digitalen Formate sowie der Umfang derselben sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen und erfordern eine Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Um eine für alle Auszubildenden gleichberechtigte Ausbildung zu ermöglichen, werden die nach § 3 Abs. 4 APOrettSan anerkannten Lehrrettungswachen hiermit dazu verpflichtet, offene Kapazitäten auf ihren Rettungsmitteln den nach § 3 Abs. 2 anerkannten Ausbildungsstätten durch eine entsprechende vertragliche Regelung für die praktische Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 zur Verfügung zu stellen.

Nach § 17 APOrettSan wird die bisherige Fassung vom 5. Mai 2011 (GVBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 681), aufgehoben. Hierbei ist jedoch mit Blick auf § 15 APOrettSan zu betonen, dass alle vor dem 1. Januar 2022 begonnenen Ausbildungen zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter weiterhin nach der bisherigen Fassung durchgeführt und geprüft werden.

Der Erlass vom 27.09.2011, Az.: V/V 9 a – 18r – 2310 wird hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Klose', with a stylized, cursive script.

Kai Klose